

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: - (1862)
Heft: 60

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kirchen-Beitrag.

Herausgegeben von einer katholischen Gesellschaft.

N^o. 60.



Samstag den 26. Juli.



1862.

Zur Kirchen-Verwaltung.

— + Vielleicht hat die Kirche bezüglich der Verwaltung in keinem Lande so wenig Freiheit, wie in der republikanischen Schweiz; gerade im Lande der Freiheit wollen die Staatsgewalten sich in Alles mischen, in Alles hineinregieren und die Selbstthätigkeit der Kirche möglichst beschränken. Daß solches in den protestantischen Kantonen geschehen mag, findet seine Erklärung darin, daß hier die oberste Staatsgewalt zugleich auch die oberste Kirchengewalt bildet und die Landesbehörde gleichzeitig mehr oder weniger auch Landesbischof ist; allein in den katholischen Kantonen ist das nicht so; hier soll nach katholischem Kirchen- und Staatsrecht administrirt werden und die Staatsbehörden haben sich nicht zu Landes-Bischöfen aufzuwerfen, sie haben weder von Gott noch vom souveränen Volk eine Mission hiefür.

Wenn wir sehen, wie es hierin in unsern monarchischen Nachbarländern, nicht etwa durch die verschrannten Konfessordate, sondern durch die neuesten Erlasse der liberalisirenden Ministerien und Kammern gehalten wird, so müssen wir katholische Schweizer allerdings über unsere unfreihelichen Zustände erröthen.

Nehmen wir zum Beispiel Oesterreich. Die neue Instruction zur Verwaltung des Kirchenvermögens, wie sie vom Staatsministerium gut geheissen wurde, lautet im Wesentlichen:

„Die Verwaltung des Kirchenvermögens führt der geistliche Kirchenvorsteher, die Eingepfarrten betheiligen sich hiebei durch zwei Vertreter; dem Patrone steht das Recht zu, entweder selbst oder mittelst eines Vertreters, welcher jedoch stets ein Mann katholischer Religion, unbescholtenen Wandels und Rufes sein soll, zur zweckmäßigen Verwaltung des Kirchenvermögens durch seinen Rath mitzuwirken. Die kaiserliche Regierung genießt bei jenen Pfarreien, wo sie das Patronat ausübt, die dem Patrone zukommenden Rechte. Die Beitragspflicht zur Bestreitung kirchlicher Bedürfnisse bleibt unangefochten dieselbe; Se. Majestät haben sich jedoch

vorbehalten, diese Angelegenheit mit Rücksicht auf die Kirchengesetze, die Landesgewohnheiten und die durchgeführte Grundentlastung neu zu ordnen. Die Vogteien sind als erloschen anzusehen.

„Der geistliche Kirchenvorsteher (Pfarrer, Administrator) steht an der Spitze der Vermögensverwaltung. Die dem Seelsorger zur Verwaltung des Kirchenvermögens beigegebenen Kirchenkammerer sollen rechtschaffene, unbescholtene, wohlhabende oder wenigstens nicht mittellose, des Lesens und Schreibens kundige Männer sein. Sie werden von dem geistlichen Kirchenvorsteher aus den im Pfarrsprengel wohnenden katholischen Laien dem Ordinariate vorgeschlagen; ihre Wirksamkeit dauert drei Jahre, und ist als ein Ehrenamt, daher unentgeltlich zu übernehmen, hiefür ist ihnen jedoch ein Ehrenstich in der Kirche auszumitteln. Sie werden auf ihr Amt beeidet, und erhalten einen Schlüssel von der mit einer dreifachen Sperre versehenen Kirchenkasse. Sie sind berechtigt und verpflichtet, mit der Aufmerksamkeit eines guten Hausvaters darauf zu sehen, daß das Vermögen nach den bestehenden Vorschriften verwaltet werde. Da die Verwaltung des Kirchenvermögens dem geistlichen Kirchenvorsteher und den Kirchenkammerern zusammen anvertraut ist, so sind alle Geschäfte der gemeinsamen Berathung zu unterziehen. Die Sitzungen hat der geistliche Kirchenvorsteher zu bestimmen. Der Patron ist dabei zu erscheinen berechtigt, jedoch nur mit beratender Stimme.

„Was zur Substanz des kircheneigenthümlichen Vermögens gehört, darf weder veräußert, noch belastet werden, ohne daß nach Maßgabe des apostolischen Breves vom 3. April 1860 sowohl der Heilige Stuhl, als auch Se. Majestät dazu ihre Einwilligung gegeben hätten. Kirchenwaltungen haben immerdar in der eigenen Verwaltung der Kirche zu verbleiben. Die Vertretung liegt der Vermögensverwaltung ob.

„Einen der ganz besondern Aufmerksamkeit der Kirchenvermögensverwaltung anempfohlenen Zweig bildet die Errichtung und Verwaltung der zu Gunsten der Kirchen gemachten Stiftungen, durch welche unbewegliches und be-

wegliches Gut auf immerwährende Zeiten der Obhut der Kirche anvertraut und von dieser mit der Zusage angenommen wird, ununterbrochen dasselbe zu erhalten und die davon entfallenden Nutzungen zu keinen andern, als zu den vom Stifter und von der Kirche gutgeheißenen Zwecken zu verwenden. Wenn über die Absicht des Stifters ein Zweifel entsteht, entscheidet darüber die geistliche Behörde. Es entfällt hiemit die bisherige Einflußnahme der weltlichen Gewalt auf die Realisirung der erwähnten Stiftungen. Stiftsbriefe müssen jedoch nur dann schriftlich abgefaßt werden, wenn es sich um die Ausnahme gewisser Verbindlichkeiten von Seite der Kirche handelt. Auf die Verwaltung des Stiftsvermögens hat der Patron gar keinen Einfluß zu üben. Die Oberaufsicht wird vom Ordinariat geübt; über die Verwaltung ist jährlich an das Ordinariat Rechnung zu legen, der politischen Landesstelle jedoch bloß ein kurzer Rechnungs-Extract zu übersenden, in welchem die Vermögens-Zunahme oder Verminderung ersichtlich zu machen ist."

Noch entschiedener spricht sich der jüngste Bericht des Staatsministers von Württemberg an die Kammern aus; derselbe lautet u. A.: „Der schon seit Jahrzehnten angestrebte Zweck einer befriedigenden Regelung des Verhältnisses der Staatsgewalt zur katholischen Kirche im Lande kann — wie aus den bisherigen Erfahrungen und aus einer richtigen Auffassung des Verhältnisses von Staat und Kirche klar erhellt — nur dann erreicht werden, wenn man einerseits die Selbstständigkeit der katholischen Kirche in Ordnung und Verwaltung ihrer inneren Angelegenheiten zur Grundlage nimmt, andererseits dem obersthoheitlichen Aufsichtsrechte der Staatsgewalt, welches auf das Entschiedenste gewahrt bleiben muß, für seine Ausübung solche Formen anweist, daß daneben die Autonomie der Kirche nicht beeinträchtigt erscheint."

„In ersterer Beziehung bedarf es bei uns nicht erst der Einführung eines neuen Grundsatzes in unsere Gesetzgebung, sondern es bedarf lediglich der Vollziehung einer schon längst zu Recht bestehenden Bestimmung. Das Prinzip der Selbstständigkeit der Kirche in ihren inneren Angelegenheiten, welche z. B. in Preußen erst durch die Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850, in Baden erst durch das Gesetz vom 9. Oktober 1860 seinen Ausdruck gefunden hat, ist schon in unserer Verfassung von 1819 ausdrücklich anerkannt. Nach § 71 unserer Verfassungs-Urkunde sollen „die Anordnungen in Betreff der inneren kirchlichen Angelegenheiten der verfassungsmäßigen Autonomie einer jeden Kirche überlassen“ bleiben und in § 78 wird für die katholische Kirche insbesondere der Grundsatz der Selbstständigkeit mit folgenden Worten näher bestimmt: „Die Leitung der inneren Angelegenheiten der katholischen

Kirche steht dem Landesbischöfe nebst dem Domkapitel zu. Derselbe wird in dieser Hinsicht mit dem Kapitel alle diejenigen Rechte ausüben, welche nach den Grundsätzen des katholischen Kirchenrechts mit jener Würde wesentlich verbunden sind.“ Diese Bestimmungen sind nicht nur seither nicht oder doch jedenfalls nicht vollständig vollzogen worden und sollen nun endlich zur Wahrheit werden.

„Eine Vollziehung des § 78 der Verfassungs-Urkunde kann nun aber, wenn anders nicht in die inneren kirchlichen Angelegenheiten eingegriffen werden will, selbstverständlich nicht in der Weise geschehen, daß die einzelnen mit der bischöflichen Würde wesentlich verbundenen Rechte in einem Staatsgesetze positiv aufgezählt würden, sondern sie kann der Natur der Sache nach lediglich dadurch geschehen, daß von Staatswegen die staatlichen Hindernisse, welche seither der Ausübung der fraglichen Rechte durch den Bischof entgegengestanden sind, beseitigt werden.

„Dies ist denn, was das gegenwärtige Gesetz vorschlägt.“

So handeln in neuester Zeit die liberalen Regierungen in Oesterreich, in Württemberg, in Preußen, in Baden. Will und kann die demokratische Schweiz in der verrosteten und veralteten Theorie des Staatskirchenregiments einzig verkücheln??

† Bekanntermassen hatten 400 klosterfeindliche Freiburger Anno 1861 eine Eingabe an die Bundesversammlung gemacht, um die vom Großen Rath des Kantons Freiburg beschlossene **Wiederherstellung des Karthäuserklosters Part-Dieu** zu hintertreiben. Die Bundesversammlung fand die Eingabe der 400 unzufriedenen gegenüber den 24,000 Freiburgern erheblich und überwies dieselbe dem Bundesrath zur Berichterstattung und lud die Freiburger Regierung ein, die Wiedereinsetzung des Klosters einstweilen zu suspendiren. Dieses Verfahren hat die katholische Bevölkerung in der gesammten Schweiz sehr verlegt, um so mehr, da gleichzeitig der Kanton Zürich das Stift Rheinau aufhob und bei diesem Anlaß der Bundesrath das Klosterwesen als eine Kantonalangelegenheit erklärte, welche den Bund nicht berühre. Letzte Woche kam nun die Part-Dieu-Frage im Schooße der Bundesversammlung zur Verhandlung. Der Bundesrath trug zur Zeit auf Abweisung der 400 Remonstranten an. Die nationalrätliche Kommission (Berichterstatter Brugisser) beantragte einstimmig, zur Zeit auf diese Beschwerde nicht einzutreten. In Klostersachen, mit Ausnahme der Jesuiten, seien die Kantone souverän. Diese Souveränität habe jüngst auch Zürich an Rheinau ausgeübt, ohne daß von irgend einer Seite Widerspruch erfolgt wäre. Nachdem von Courten noch französisch Bericht erstattet hatte, wurde die Be-

schwerde ohne Diskussion abgewiesen und der Ständerath ist seither diesem Beschlusse des Nationalraths beigetreten.

Wenn wir diese Schlußnahme der eidgenössischen Räte mit Vergnügen mittheilen, dürfen wir über die Tragweite derselben jedoch keine Illusionen machen. Dieselbe weist nämlich die Penitenten nur „zur Zeit“ ab und die Motivierung ist keineswegs so gefast, daß sie die katholische Bevölkerung auch für die Zukunft der Klöster vollständig beruhigt. — Geistlichkeit und Volk werden in den katholischen Kantonen daher gut thun, für die Erhaltung ihrer Gotteshäuser fortwährend selbst zu machen und Alles zu vermeiden, was der Bundesversammlung einen Anlaß zur Intervention in die Klosterangelegenheiten gewähren könnte.

— † **Bisthum Basel.** Dem Vernehmen nach hat auch Se. Gnaden Bischof Carl von Basel in eigener Handschrift sich der Adresse der im Juni zu Rom gehaltenen Bischofsversammlung angeschlossen. Gleichzeitig, wie uns von zuverlässiger Seite versichert wird, empfing der Hochw. Bischof auf eine frühere, an den hl. Vater gerichtete Handschrift, worin die gewichtigen Gründe angegeben waren, die dem Bischof zur Zeit die Reise nach Rom und die persönliche Theilnahme an der Vereinigung der Bischöfe daselbst nicht gestatteten, eine vom hl. Vater eigenhändig unterzeichnete Antwort des Inhaltes, daß dem hl. Vater die ergebene Liebe und treue Anhänglichkeit Seitens des Bischofs von Basel an den Apostol. Stuhl und an die Person des Papstes zu gut bekannt seien, als daß er, der Bischof, zur Rechtfertigung seiner Abwesenheit der Anführung spezieller Gründe nur bedürft hätte. Indessen sei doch diese Entschuldigungsschrift nach ihrem ganzen Inhalte dem Apostol. Stuhle ein neuer Beleg seines Eifers für die Sache der Kirche und seines Mitgehens mit dem ehrwürdigen Kreise der übrigen Bischöfe. Der hl. Vater habe während jener Versammlung auch stets den Bischof von Basel als im Geiste gegenwärtig und mitstimmend betrachtet, wenn schon er körperlich abwesend war. Und deshalb ertheile er, der hl. Vater, ihm jetzt auch, als im Geiste Gegenwärtigem, sowie auch allen Gläubigen seines Bisthums, den Apostolischen Segen.

— † **Solothurn.** Hr. Augustin Keller, welcher durch seine bureaukratische Regiererei seinen Heimathkanton in eine solche Verwirrung gebracht, daß 9000 Bürger die Abberufung des Großen Rathes verlangt haben, ist auf dem Punkt, auch die übrigen Diözesankantone des Bisthums Basels volens nolens in eine ähnliche Confusion zu versetzen, falls diese seinen Anträgen Gehör geben sollten. Unter diesen Keller'schen Anträgen, mit denen die nächstens zusammentretende Konferenz sich zu befassen hat, befindet sich auch der: Es solle für den Empfang der ersten

hl. Communien in der ganzen Diözese das fünfzehnte Altersjahr vorgeschrieben werden. Daß die sieben Staats-Regierungen des Bisthums Basel, von denen vier vorherrschend protestantisch sind, sich damit befassen, wann ihre katholischen Mitbürger (wohlgemerkt nicht Unterthanen) die hl. Communion empfangen dürfen oder sollen, scheint uns in unserer demokratischen Zeit ein solcher — Unsinn, daß wir erwarten, Hr. Augustin Keller werde mit dieser seiner josephinischen Bureaukratie in der Konferenz glänzend abfahren. Wir betrachten daher eine nähere Beleuchtung und Bekämpfung des Antrags als überflüssig.

Unterdessen wollen wir unsern Lesern wenigstens mittheilen, was die „Luzerner Zeitung“ zu diesem Keller-Antrag bemerkt: „Bis auf den heutigen Tag ist noch in keiner Diözese von einem Bischof ein gleiches Alter für alle Communicanten vorgeschrieben worden und es läßt sich vernünftigerweise ein solches nicht für alle Kinder festsetzen, weil von der Befähigung, geistigen Entwicklung, Vorbereitung und Disposition des Communicanten bei einer so wichtigen Handlung gar viel abhängt, diese Vorbedingungen aber nicht immer im gleichen Alter vorhanden sind. Das Alter von 10—13 Jahren wird im Allgemeinen als das geeignetste für diese Handlung betrachtet und auf den Gang der Schule dabei Rücksicht genommen. Der Seelsorger ist es, welchem in dieser Sache der Entscheid anheimgestellt bleiben soll.

„Das soll nun aber künftig anders werden; was kein Bischof, was kein Pfarrer bis jetzt als Vorschrift aufgestellt hat, das will die aargauische Regierung der ganzen Diözese vorschreiben; was aber die aargauische Regierung in solchen Dingen thut, geht immer von Augustin Keller aus; dieser Mann des Unheils, welcher den Kanton Aargau hauptsächlich in Verwirrung gebracht hat, will jetzt auch noch der ganzen Diözese sich als Gebieter aufdringen.

Die „Luzerner-Zeitung“ glaubt, es unterlaufe bei diesem Keller-Antrage die Absicht, die Confirmation der Reformirten mit der ersten Communion der Katholiken auf die gleiche Linie zu stellen und bemerkt schließlich: „Schon lange arbeitet die aargauische Regierung darauf hin, die Religion der Katholiken wie die der Protestanten ihrem hoheitlichen Willen zu unterstellen, und von ihrem Belieben abhängig zu machen, was die Einen und die Andern glauben und thun dürfen. Die Festsetzung des gleichen Altersjahres für die erste Communion der Katholiken, und für die Confirmation der Reformirten soll darauf vorbereiten, daß man das Eine wie das Andere als dasselbe ansehe und daß auf solche Weise der Katholizismus und der Protestantismus als einerlei — als gleich unwichtig angesehen werde. Wird man auch in dieser Sache wie in der Katechismusfrage wieder ein Protokoll unterzeichnen lassen?“

— † **Luzern.** S. Em. Cardinal Grassellini ist, mit Begleitung aus Rom kommend, hier durchgereist. Msgr. Bovieri ist nach mehrwöchentlicher Abwesenheit von der zur Herstellung seiner Gesundheit gebrauchten Badekur wieder in seiner Residenz eingetroffen.

— † **Nargau.** Wie gewohnt werfen die Staats-Herren Hohn und Spott auf die Volksmänner und nennen Letztere nur „Mannli.“ Am 15. tagten nun auch, wie die Botschaft sagt, die 19 „Mannli“ des Döttinger-Komite's. Sie haben noch einmal die Abberufungsgründe erwogen, so wie auch einige Verfassungsrevisions-Punkte und Vorschläge über Gesetzesänderungen zusammengestellt, und beschlossen, das Ganze, nebst einem Anhang über die Judenfrage, in ein Büchlein zusammen zu fassen, und dasselbe noch rechtzeitig ihren „Liebwerthen Mitmannli“ allüberall im Nargau mit Gruß und Handschlag“ vorzuliegen.

— Δ **Aus der protestant. Schweiz.** Am Mittwoch fand in Schaffhausen die erste Ziviltreuung statt. Das Paar gehört zu den sogenannten Neugläubigen und wurde vom Kantonsgericht ehelich verbunden.

Rom. Die Anerkennung des Königreichs Italien durch Rußland und Preußen findet in der römischen Presse fortwährend eine strenge Beurtheilung. Der zu Rom erscheinende Correspondent äußert sich, wie folgt: „In dem Augenblicke, wo Rußland sich selbst nicht mehr anerkennt, erkennt es das Königreich Italien an. Eine solche Anerkennung ist das Resultat von Trunkenheit und sie scheint beim Wiederscheit der Feuersbrünste unterzeichnet worden zu sein.“ Das genannte Blatt fährt dann fort: „Wir sagen mit dem Osserv. Romano, daß diese Anerkennung uns nicht betrübt. Wenn rings um den strahlenden Calvarienberg, auf dem Papstthum ruht, alle Desertionen, alle Flucht sich vollzogen haben wird, dann werden die Kleinen, die Betrübten, die Keuigen sich allein dort befinden, wie einst Maria, Johannes und Magdalena unter dem Kreuze. Dann aber wird der Triumph nahe sein!“

Oesterreich. Die Gemeinde des Dekanats Enneberg in Tyrol, die 6000 Seelen zählt, zog kürzlich 800 Mann stark nach Seben zum alten Kirchlein des hl. Kassian, um für die Erhaltung der Glaubenseinheit in Tyrol zu beten.

Amerika. (Neue Teufelsanbeter.) Wie der „Evangeliist“ meldet, gibt es in Boston eine Gesellschaft, die förmliche Teufelsanbetung treibt, und mit Bedacht dem Satan dient. Ein Augenzeuge, der einem ihrer Gottesdienste beiwohnte, berichtet, das sie ihre Andacht mit folgendem Gebete einleiten: „O Lucifer, du Sohn des Morgens, der Du einst gefallen von deinem hochherrlichen Erbtheil, Dich,

den die Menschen jetzt als die Verkörperung des Bösen betrachten, beten wir an; und durch unsere Gebete sowie durch unsere Liebe werden wir Dich, o Satan! zwingen, daß du noch mit uns deine Knie beugest vor dem Throne Gottes.“ — Somit scheint der Endzweck dieser Anbetung der zu sein, den Teufel zu bekehren, und zwar dadurch, daß man ihm dient und ihn als Gott verehrt. Die Teufelsanbeter sind Spiritualisten (d. h. Geisterklopfer)

Ornaten - Handlung

B. JEKER - STEHLY,

Bisamenter aus dem Kanton Solothurn,
in Bern.

Hält eine schöne Auswahl von den schönsten, weißen Kirchenspitzen zu Altären, Neberröcken, Altartüchern; fertige Altären, Chorröcke, auch rothe und schwarze Chorröcke für Ministranten; ferner alle Arten Kirchengefäße und Kirchengewänder, als: Kelche, Ciborien, Monstranzen, Messkännchen in fein Silber, versilbert, Zinn und Glas, Traghimmel, Belums, Chormäntel, Messgewänder, Ciborien-Mäntelchen von Stoff und mit Stickerei zc. Zugleich mache den Tit. H. Kirchen-Vorsteher die Anzeige, daß alle Arten alter Kirchen-Gegenstände, die schadhaft oder zerbrochen sind, in kurzer Zeit von mir hergestellt und bestens reparirt werden.

Im Verlage des Unterzeichneten sind soeben erschienen und in allen Buchhandlungen vorräthig:
Bergamo's, C. M. von, Ermahnungen im Beichtstuhl.
Aus dem Italienischen frei bearbeitet für deutsche Beichtväter von Aloys Karl Ohler. Dritte Auflage.
8. 16 1/2 Bogen. geh. Preis Fr. 2. 15.

Bergamo's Ermahnungen für Beichtväter erscheinen nunmehr in der deutschen Bearbeitung in dritter Auflage — gewiß ein genügender Beweis für die Vortrefflichkeit des Buches, dem aber auch kaum ein zweites an die Seite gestellt werden kann. Wir machen bei dieser Gelegenheit wiederholt darauf aufmerksam, daß Bergamo's Ermahnungen nicht nur jüngeren Geistlichen, sondern auch älteren Priestern als ein höchst schätzbares, die verschiedensten Verhältnisse berührendes Hülfsmittel für den Beichtstuhl empfohlen werden können.

Henriet, Sigmund, die sieben Briefe der geheimen Offenbarung Johannis, ausgelegt für unsere Zeit. 8. 7 1/2 Bogen. geh. Preis Fr. 1. 30.

Die sieben Briefe der geheimen Offenbarung Johannis enthalten für die Christen aller Zeiten eine Reihe von Belehrungen, Tröstungen, Ermahnungen und Stärkungen, welche der Verfasser schlicht und gemeinverständlich darzulegen versuchte, in der Absicht, in diesen Zeiten einen großen Kampfes zwischen Christenthum und Antichristenthum etwas zur Ermuthigung und Heiligung der Gläubigen beizutragen. Wir empfehlen diese so recht für unsere Tage niedergeschriebenen Predigten allen Freunden einer edlen und gemüthvollen Lectüre, und bemerken nur noch, daß der Verfasser den bewährtesten Auslegern, namentlich dem berühmten Cornelius a Lapide gefolgt ist.

Mainz 1862.
Franz Kirchheim.